

STATUTEN**I. NAME UND SITZ DES VEREINS**

- § 1 Unter dem Namen „Al-Anon Familiengruppen“ besteht mit Sitz in Olten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. VEREINSZWECK

- § 2 Der Verein bezweckt Hilfeleistung an Angehörige von Alkoholikern und an die Gemeinschaft Al-Anon.

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch den Vertrieb und Verlag von Literatur und Zeitschriften in der Schweiz, die der Bewegung „Angehörige von Alkoholikern“ kurz Al-Anon genannt, dienen. Die Literatur steht allen Gruppen der Al-Anon zur Verfügung.

Die Verkaufspreise der Literatur sind so zu bemessen, dass einerseits die Betriebskosten des Literaturvertriebes, die Verwaltungskosten und Rückstellungen für künftige Ausgaben des Vereins gedeckt werden können, andererseits aber kein Gewinn entsteht.

III. MITGLIEDER

- § 3 Mitglied des Vereins wird nur, wer schriftlich seinen Beitritt erklärt. Die gewählten Mitglieder haben bei Abgabe ihrer Beitrittserklärung immer das Recht auf Aufnahme. Ausserdem kann die Chairmenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Aufnahme von anderen Al-Anons beschliessen. Die Mitglieder anerkennen die Richtlinien und Strukturen, die Traditionen und die Dienstgrundsätze der deutschsprachigen Al-Anon Familiengruppen Schweiz.

IV. MITTEL

- § 4 Der Verein verschafft sich seine Mittel durch:
1. Jährliche Beiträge seiner Mitglieder. Diese werden von der Chairmenversammlung festgelegt.
 2. Andere Einnahmen gemäss § 5.

§ 5 Die finanziellen Vereinsmittel bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen gemäss § 4.
2. Freiwilligen Spenden der Gruppen und Regionen.
3. Erträgen aus dem Vertrieb der AI-Anon Literatur.
4. Erträgen aus dem Vertrieb der AI-Anon Zeitschriften.
5. Andere Zuwendungen der AI-Anon Gemeinschaft.

V. ORGANISATION

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Chairmenversammlung der Mitglieder.
Die Chairmenversammlung entspricht der Generalversammlung wie im ZGB Art. 60 ff beschrieben.
- b) Der Geschäftsleitende Ausschuss (kurz GLA genannt). Dieser entspricht dem Vorstand wie im ZGB Art. 60 ff beschrieben.
- c) Die Kontrollstelle.

a) Die Chairmenversammlung

§ 7 Die Chairmenversammlung wird vom GLA mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Ordentlicher weise soll die Chairmenversammlung zweimal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Chairmenversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Chairmenversammlung, des GLA's oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Begründung an den GLA gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch die 2/3 Mehrheit sämtlicher an einer Chairmenversammlung anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Statuten zwingend ein höheres Mehr verlangen.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Der Vorsitz an der Chairmenversammlung führt der von der Versammlung gewählte Vorsitzende, das Protokoll der von der Versammlung gewählte Protokollführer. Für die Verhandlungsordnung sind die Richtlinien und Strukturen des Vereins massgebend.

- § 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch 2/3 Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

- § 10 Der Chairmenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen GLA-Mitglieder, der Kontrollstelle.
2. Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Kontrollstelle, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe, Erledigung von Beschwerden an dieselben.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Genehmigung von Reglementen (Literaturvertriebsstelle etc.)
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über alle anderen der Chairmenversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen, oder vom GLA an sie überwiesenen Gegenstände.

b) Der Geschäftsleitende Ausschuss (GLA)

- § 11 Der GLA besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des GLA noch für eine weitere Amtsdauer wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem GLA angesagt werden.

- § 12 Der GLA versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher, in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte können gültige

Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei GLA-Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit aller gültigen, anwesenden Stimmen. Schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg kann der GLA nur dann gültig beschliessen, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Die Protokolle der GLA-Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 13 Der GLA hat folgende Obliegenheiten:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Chairmenversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Der Verein bestimmt die unterschribtenberechtigten GLA-Mitglieder, die aber immer nur kollektiv, zu zweien zeichnen dürfen.
4. Einberufung der Chairmenversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Chairmenversammlung bedürfen.

c) Die Kontrollstelle

§ 14 Die Chairmenversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr drei Revisoren, wovon einer als Ersatzmann gilt. Jedes Jahr wird ein Ersatzmann gewählt und die anderen rücken nach zum 1. und 2. Revisor.

Die Revisoren prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten über die Jahresrechnung und Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Chairmenversammlung.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

- § 15 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VII. AUFLÖSUNG

- § 16 Die Chairmenversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet dann durch den GLA statt, falls die Chairmenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Chairmenversammlung bleiben auch während der Liquidation, beschränkt auf deren Belange, in Kraft.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

VIII. SCHIEDSGERICHT

- § 17 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

- § 19 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 01.06.1985, 30.11.1985 und 10.06.1989.

Olten, Januar 1992

Präsident:

Vizepräsident:

Aktuar: